

Die Kanzlei ist am **13.12.2012**  
**geschlossen** (Weihnachtsfeier).

*Achtung: Bitte ab sofort an Parkscheine denken,  
seit 1.10.2012 gilt die **Kurzparkzone** im 14. Bezirk.*

## Klientenrundschriften

Wien, im Dezember 2012

### Neuigkeiten aus dem Personalwesen

#### VORAUSSICHTLICHE SV-WERTE 2013

##### Sozialversicherungs- werte 2013:

Die wichtigsten **veränderlichen Werte** für das **Jahr 2013** werden **voraussichtlich** betragen:

Werte	2013 in €	2012 in €
Geringfügigkeitsgrenze (täglich)	29,70	28,89
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	386,80	376,26
Grenzwert für Pauschbetrag	580,20	564,39
Höchstbeitragsgrundlage (täglich)	148,00	141,00
Höchstbeitragsgrundlage (monatlich)	4.440,00	4.230,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (für echte und freie Dienstnehmer)	8.880,00	8.460,00
Höchstbeitragsgrundlage (monatlich) für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	5.180,00	4.935,00

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

#### AUFLÖSUNGSABGABE 2013 (§ 2 b ARBEITSMARKTPOLITIK-FINANZIERUNGSGESETZ)

##### Höhe und Voraussetzung der Abgabepflicht:

- Für Beendigungen von **arbeitslosenversicherungspflichtigen echten** oder **freien Beschäftigungsverhältnissen** nach dem 31.12.2012 müssen Arbeitgeber eine **Auflösungsabgabe** mit **fixem Betrag** iHv ca € 113,- bezahlen, die letztlich den Geldtopf des AMS befüllt.
- Da dieser Wert **jährlich aufgewertet** wird, wird der konkrete Wert für 2013 voraussichtlich höher sein als € 113,-.
- Diese Abgabe muß **im Monat der Auflösung unaufgefordert an die GKK** entrichtet werden.
- Im Zuge der **GPLA-Prüfung** wird dies **überprüft!**

<p><b>Ausnahmen von der Auflösungsabgabe:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>nicht arbeitslosenversicherungspflichtige</b> Arbeitsverhältnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabebefreit sind zB geringfügige (echte und freie) Dienstverhältnisse und</li> <li>• Dienstverhältnisse mit „älteren Personen“, die nicht (mehr) unter das Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) fallen</li> </ul> </li> <li>➤ <b>maximal 6 Monate befristetes Beschäftigungsverhältnis</b> Beachten Sie auch das Kettenvertragsverbot!</li> <li>➤ <b>„unschädlich“ aufgelöste Beschäftigungsverhältnisse:</b> <table border="1" data-bbox="555 483 1453 1010" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">echte Dienstnehmer</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">freie Dienstnehmer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Auflösung während der Probezeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstkündigung</td> <td>Selbstkündigung</td> </tr> <tr> <td>vorzeitiger Austritt ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes</td> <td>vorzeitige Auflösung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes</td> </tr> <tr> <td>vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>gerechtfertigte Entlassung</td> <td>Vorliegen eines wichtigen Grundes, der den Dienstgeber veranlaßt hat, das freie Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen</td> </tr> </tbody> </table> </li> <li>➤ <b>Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension:</b> Keine Auflösungsabgabe fällt an, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf eine Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension besteht.</li> <li>➤ <b>Lehrverhältnisse:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird ein Lehrverhältnis beendet, fällt keine Auflösungsabgabe an.</li> <li>• Wird jedoch nach Ablauf der Behaltezeit das Beschäftigungsverhältnis durch Arbeitgeberkündigung aufgelöst, fällt die Auflösungsabgabe an.</li> </ul> </li> <li>➤ <b>verpflichtendes Ferial- oder Berufspraktikum</b> wird beendet</li> <li>➤ <b>Wechsel innerhalb des Konzerns:</b> Wenn ein Dienstverhältnis beendet wird und unmittelbar danach ein neues Dienstverhältnis im selben Konzern abgeschlossen wird, fällt keine Auflösungsabgabe an.</li> </ul>	echte Dienstnehmer	freie Dienstnehmer	Auflösung während der Probezeit		Selbstkündigung	Selbstkündigung	vorzeitiger Austritt ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes	vorzeitige Auflösung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes	vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen		gerechtfertigte Entlassung	Vorliegen eines wichtigen Grundes, der den Dienstgeber veranlaßt hat, das freie Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen
echte Dienstnehmer	freie Dienstnehmer												
Auflösung während der Probezeit													
Selbstkündigung	Selbstkündigung												
vorzeitiger Austritt ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes	vorzeitige Auflösung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes												
vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen													
gerechtfertigte Entlassung	Vorliegen eines wichtigen Grundes, der den Dienstgeber veranlaßt hat, das freie Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen												
<p><b>Hinweise zur einvernehmlichen Lösung:</b></p>	<p><b>Grundsätzlich</b> fällt auch bei einvernehmlicher Auflösung die <b>Auflösungsabgabe</b> an. <b>Abgabebefreit</b> sind hingegen einvernehmliche Auflösungen, <b>wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ das <b>Regelpensionsalter</b> vollendet ist und die Anspruchsvoraussetzungen für eine <b>Alterspension</b> erfüllt sind;</li> <li>➤ die Anspruchsvoraussetzungen für das <b>Sonderruhegeld</b> nach Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) erfüllt sind;</li> <li>➤ das auf <b>maximal 6 Monate befristete</b> Beschäftigungsverhältnis vorzeitig einvernehmlich beendet wird.</li> </ul>												
<p><b>Allgemeine Hinweise:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Auflösungsabgabe fällt bei Arbeitgeberkündigung auch dann an, wenn eine Wiedereinstellungszusage vorliegt.</li> <li>➤ Die Auflösungsabgabe fällt auch dann an, wenn der Arbeitnehmer einvernehmlich vom Überlasser zum Beschäftiger wechselt.</li> </ul>												